



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022 Ausgegeben in Schwerin am 12. Juli Nr. 31

Tag	INHALT	Seite
5.7.2022	Zweites Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) Ändert Gesetz vom 4. September 2019 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 5	426
7.7.2022	Viertes Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 8. März 2002 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 1136 - 1	427
6.7.2022	Vierte Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 13. Dezember 2019 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 30 - 1	428

Zweites Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)*

Vom 5. Juli 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 588), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 29. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 358) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zur jeweiligen Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf diese Kosten. Für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz beträgt der Abschlag im Jahr 2022 3 946 Euro; für die Verteilung der Mittel gilt die Regelung in Satz 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend zu Absatz 3 die Meldung des Jahres 2022 für die Anzahl der Vollzeitäquivalente zugrunde zu legen ist. Ab dem Jahr 2023 wird die Höhe des jährlichen Abschlagsbetrages für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten Platz durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Pauschale entspricht 54,5 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne von § 26 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 4 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die in Vollzeitäquivalente umgerechnete gemeldete Anzahl der Plätze nach Absatz 3. Der sich danach ergebende Betrag wird pro Jahr jeweils um den durch Erlass nach § 34 Absatz 5 Satz 2 festgesetzten Prozentsatz gesteigert; der ermittelte Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die Höhe des Abschlagsbetrages ist jährlich durch Erlass des für die Kindertagesförderung

zuständigen Ministeriums festzusetzen. Die Verteilung der Mittel auf den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt auf der Grundlage der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Abschlagszahlungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt; abweichend davon wird der sich für das Jahr 2022 nach Satz 2 ergebende Differenzbetrag des Abschlagsbetrages zu der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung des Kindertagesförderungsgesetzes am 1. Oktober 2022 ausgezahlt.“

2. § 34 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Ermittlung der Steigerung des Prozentsatzes nach § 26 Absatz 2 Satz 5 festzulegen. Der sich danach ergebende jährliche Prozentsatz wird durch Erlass des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 5. Juli 2022

**Für die Ministerpräsidentin
zugleich als Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

* Ändert Gesetz vom 4. September 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 5

Viertes Gesetz zur Änderung des Feiertagesgesetzes Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 7. Juli 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Feiertagesgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2002 (GVOBl. M-V S. 145), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1010, 1016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der Frauentag (8. März),“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden die Nummern 3 bis 11.
2. In § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ausnahme“ die Wörter „des 8. März,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 7. Juli 2022

**Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 8. März 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 1136 - 1

Vierte Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 6. Juli 2022

Aufgrund

- des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651) in Verbindung mit Artikel 12 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GVOBl. M-V S. 643),

und

- des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung

in Verbindung mit

- § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist und
- dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079), der durch die Verwaltungsvorschrift vom 24. Mai 2022 (AmtsBl. M-V S. 290) geändert worden ist

verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 825), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. März 2022 (GVOBl. M-V S. 211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Anlage 5, 6 und 7 gestrichen.
2. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsvorschriften für das Zentrale Vergabeverfahren

(1) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2022/23 werden in den Quoten nach Artikel 10

Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrages nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli feststehen; des Weiteren wird in diesen Quoten der Grad der Ortspräferenz nach Artikel 10 Absatz 6 Halbsatz 2 des Staatsvertrages bei der Vorauswahl nicht berücksichtigt.

(2) § 6 Absatz 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2022/23 keine Anwendung.“

3. Die Anlagen 5, 6 und 7 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Juli 2022

**Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

* Ändert VO vom 13. Dezember 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 30 - 1

